

Amts-Blatt.

No. 46.

Marienwerder, den 15ten November

1848.

- Das 49ste und 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:
- Nro. 3053. das Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6ten September 1848;
 - Nro. 3054. den Allerhöchsten Erlass vom 10ten Juli 1848, wegen Unterordnung des statistischen Büros unter das Ministerium des Innern;
 - Nro. 3055. desgleichen vom 24sten Oktober 1848, wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14ten Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte;
 - Nro. 3056. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31sten Oktober 1848.

I. Es werden sehr oft Gesuche um Entlassung von Militärflichtigen, welche zur Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht oder als Reservisten bei den Linien-Truppen stehen, von den nächsten Verwandten unmittelbar bei den Königl. Ministerien und bei dem mitunterzeichneten General-Commando angebracht.

Die hierbei zum Grunde liegende Meinung, daß dieses der kürzeste Weg zur Herbeiführung der Entlassung sei, ist irrthümlich. Die Königl. Ministerien, so wie die Provinzial-Behörden sind außer Stande, solche Gesuche unmittelbar zu prüfen, und über dieselben ohne Weiteres zu entscheiden; — es wird vielmehr in einem jedem Falle der Art eine nähere Prüfung durch die Kreis- oder städtische Behörde angeordnet, in wieweit der betreffende Soldat in der Wirtschaft oder dem Gewerbsbetrieb seiner Eltern oder nächsten Angehörigen unentbehrlich ist.

Hieraus geht offenbar hervor, wie die Entscheidung auf solche Gesuche in weit kürzerer Zeit erfolgen kann, wenn dieselben unmittelbar bei dem betreffenden Königl. Amtsrathssamte — resp. in Königsberg und Danzig bei den dortigen Königlichen Polizei-Präsidien — angebracht werden.

Wird ein solches Gesuch abschlägig beschieden, und will der Bittsteller so dann den Recurs an die höhern Behörden und selbst an die Königl. Ministerien ausgegeben in Marienwerder den 16. November 1848.

ergreifen, so ist dem Antrage der Bescheid der niedern Behörden beizufügen, damit nicht Rückfragen nöthig werden, welche die Entscheidung verzögern.

Königsberg, den 4ten November 1848.

Der commandirende General. Das Ober-Präsidium der Provinz
gez. Dohna. Preußen. gez. Wallach.

II. Unter Hinweisung auf das im 47sten Stücke der Gesetzsammlung publirte Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17ten d. M., und auf die Verordnung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes von demselben Datum, bringen wir Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1. Sämmliche Gemeinde-Vorstände werden hierdurch angewiesen, die Stammliste aller Bürgerwehrpflichtigen nach Vorschrift des §. 13. des bezeichneten Gesetzes sofort anzulegen, und bei Feststellung derselben die im §. 14. daselbst für deren Oranierung vorgeschriebenen Fristen berghalt einzuhalten, daß die Feststellung der Stammliste durch die Gemeinde-Vertretung spätestens bis zum 1ten Januar k. J. erfolgt ist.
2. Nach erfolgter Feststellung der Stammliste ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste — §. 18. — zu schreiten, und sind zu diesem Be-hufe diejenigen, die nach §. 18. Absatz 2. ein Recht zur Aufnahme in dieselbe zu haben glauben, mit kurzer — jedoch nicht präklusivischer — Frist zur Anmeldung aufzufordern.
3. Die erste Dienstliste ergiebt sich alsdann von selbst, da sie alle diejenigen umfaßt, welche auf der Stammliste stehen, und nicht in die zweite Dienstliste aufgenommen sind.
4. Wenn bei Aufstellung der Stammliste Zweifel entstehen, zu welcher Gemeinde ein Haus, Etablissement &c. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen ist, so hat hierüber, bis zur allgemeinen Regulirung der betref-fenden Kriminal-Verhältnisse durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, die Kreisbehörde mit Refur an die unterzeichnete Regie-rung zu entscheiden.
5. Bei Festsetzung der Stärke der einzelnen Bürgerwehr-Bataillone, Kom-pagnien &c. bei Abgrenzung der Bezirke derselben wird es ratsam sein, sich so viel als möglich an die bestehenden Gemeindebezirke und deren Unter-abtheilungen, als: Stadt-Reviere, Stadtbzirke, Geltionen, Gemeinde-Ab-theilungen u. s. w. anzuschließen.
- 6.) Will eine Gemeine Bürgerwehr-Artillerie einführen, so hat sie hierüber eine Erklärung abzugeben, und darin zugleich die im §. 44. des Gesetzes gedachte Verpflichtung zu übernehmen.

7. Die Bestimmung wegen des Dienstzeichens — §. 57. — bleibt ver- behalten.
8. Die Landräthe haben in einstweiliger Wahrnehmung der Verrichtungen der Kreisvertretung — §. 129. — dafür zu sorgen, daß das im §. 74. erwähnte Dienstreglement entworfen und thnen zur Genehmigung vorgelegt werde.
9. Endlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vom 17ten d. M., welche den allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Communal-Behörden und die den gemeinen Gerichten unterworfenen Strafen betreffen, wie insbesondere die §§. 1. 3. 4. 5. 6. 66. 77. 78. und 80., ferner der §. 81. — mit der für dringende Fälle, wo die Requisition der Civilbehörde nicht abgewartet werden kann, im §. 2. der transitorischen Verordnung vom selbigen Tage vorgeschriebenen Modifikation — so wie §. 127. auch auf die bereits bestehende Bürgerwehr Anwendung fin- den. Nicht minder haben die im §. 10. benannten Beamten, deren Stel- lung mit dem Dienst in der Bürgerwehr unvereinbar ist, letzteren fortan aufzugeben.

Marienwerder, den 31ten Oktober 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Es findet ein Vertrieb von Loosen zu dem sogenannten Badenschen Eisenbahn-Potterie-Aulehn in den diesseitigen Staaten auf die Weise statt, daß den Theilnehmern gegen eine gewisse Einzahlung Ansprüche auf den Gewinn einer bestimmten Summe, falls letztere in einer bestimmten Ziehung heraus kommt, zu- gestanden werden. Wenngleich die Betheiligung an auswärtigen Potterie-Aulehnen, namentlich auch an der Großherzl. Badenschen Eisenbahn-Aulehne, an und für sich nicht für verboten und strafbar zu erachten ist, so fällt doch der Verkauf von Loosen, Actien oder Schlüpf-Certificaten auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Potterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Anteil daran gekauft hat, auf welchen keine Miete fallen kann, der Gefahr ausgesetzt ist, seinen Einsatz d. h. das Kaufgeld für die Actie zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt, und es kann mithin nach den bestehenden Vorschriften den diesseitigen Staats-An- gehörigen die Betheiligung an einem Potteriespiel dieser Art nicht gestattet werden.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Polizeibehör-

den an, die etwaigen Constatuendenen zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu lassen. Marienwerder, den 31sten Oktober 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Auftrage des Königl. Ober-Präsidii der Provinz bringen wir in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten August c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die einmal abgeschlossnen Versicherungs-Verträge mit der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Alliance rurale zu Paris, so weit nicht eine kürzere Zeit verabredet worden, auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage des Eintritts, die Gültigkeit der Police abgerechnet, in Kraft bleiben, und daß zur Realisirung derselben Agenten in den diesseitigen Staaten bis dahin beibehalten und resp. bestellt, neue Versicherungen durch dieselben aber nicht angenommen werden dürfen. Marienwerder, den 3ten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kreis-Physikus Dr. Thater zu Strasburg ist am 4ten d. M. an der Cholera gestorben. Der Verstorbene hatte in seinem Wirkungskreise Vertrauen und Achtung erworben. Wir verlieren an ihm einen pflichttreuen und thätigen Beamten.

Promovirte Aerzte, welche sich um das durch den Tod des Dr. Thater erledigte Physikat, Strasburger Kreises, bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung eines Physikats, bei uns binnen 4 Wochen zu melden. Wir bemerken noch, daß mit dieser Stelle ein Gehalt von 200 Thaler jährlich verbunden ist.

Marienwerder, den 8ten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die mit einem Gehalte von 100 Thaler jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Chodziesener Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizierte Wundärzte erster Classe, welche sich um die Vakanz zu bewerben beabsichtigen, werden aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse in vier Wochen bei uns zu melden. Bromberg, den 4ten November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. An der Cholera erkrankt sind angemeldet worden:

1. Im Kreise Dt. Grone:
im Dorfe Dyk seit dem exfrankt genesen gestorben noch frant
27sten September . 58 39 19

	erkrankt	genesen	gestorben	noch frank
im adl. Gute Marzdorf seit dem 8ten v. M.	61	—	8	53
im adl. Gute Lubsdorf seit dem 14ten v. M.	16	—	6	10
2. Im Kreise Conitz:				
in der Stadt Conitz seit dem 25sten v. M.	3	1	1	1
im Dorfe Neu-Tuchel seit dem 24sten Septb.	3	—	2	1
3. Im Kreise Schweb:				
in der Stadt Schweb seit dem 21sten Septbr.	23	4	11	8
im Land-Krankenhaus b. Schweb seit dem 12ten v. M.	39	5	23	11
in der Stadt Neuenburg seit 27sten September	200	74	116	10
im Gute Sibau und in Kelm. Sibau seit dem 15ten v. M.	28	10	13	5
im Dorfe Jungensand seit d. 15ten v. M.	8	—	5	3
im Dorfe Schwenten seit dem 24sten v. M.	1	—	1	—
im Dorfe Konszyc seit d. 1sten d. M.	11	7	4	—
4. Im Kr. Marienwerder:				
in der Stadt Marienwerder seit dem 6ten d. M.	4	—	1	3
in der Stadt Mewe seit dem 8ten Oktober	12	2	10	—
im Dorfe Kanizken seit dem 28sten Septb.	4	1	3	—
im Gute Bielsk seit dem 30sten September	31	13	16	2
in Adl. Bochlin seit dem 1sten v. M.	14	8	5	1
im Dorfe Pehsken seit dem 30sten v. M.	5	—	5	—
im Dorfe Gr. Garz seit dem 30sten v. M.	16	—	8	8

	— 278 —	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Vorwerk Gr. Wyremby seit dem 26sten v. M.		5	1	4	—
im Vorwerk Kl. Wyremby seit dem 21sten v. M.		8	3	5	—
im Dorfe Dombrowken seit dem 24sten v. M.		31	—	17	14
auf der Dammbauanstelle b. Schadwinkel seit dem 27sten v. M.		16	—	5	11
im Dorf. Gogolewo seit dem 30sten v. M.		1	—	1	—
im Dorfe Tiefenau seit dem 29sten v. M.		22	—	15	7
im Dorfe Zellen seit d. 30sten v. M.		1	—	1	—
im Dorfe Kl. Marienau seit dem 29sten v. M.		3	1	2	—
im Dorfe Halbdorf seit dem 29sten v. R.		7	—	7	—
5. Im Kreise Graudenz:					
in der Stadt Graudenz seit dem 4ten Oktober		241	85	98	58
im Dorfe Fiewo seit dem 10ten Oktober		3	—	1	2
im Dorfe Neudorf seit dem 30sten v. M.		5	—	2	3
im Dorfe Buden-Neudorf seit dem 29sten v. M.		5	—	2	3
6. Im Kreise Flatow:					
in der Stadt Krojanke seit dem 28sten v. M.		76	20	38	18
im Vorwerk Krojanke seit dem 26sten v. M.		3	—	—	3
im Dorfe Gursen seit d. 1sten d. R.		7	—	5	2
im Dorfe Nuden seit d. 29sten Oktober		10	—	10	—
in der Stadt Landsburg seit d. 28sten v. M.		3	1	2	—
7. Im Kreise Stuhm:					
in der Stadt Stuhm seit dem 29sten v. M.		2	—	1	1

	erkrankt	genesen	gestorben	noch krank
im Dorfe Lichsfelde seit dem 8ten Oktober	79	32	37	10
im Dorfe Kiesling seit dem 29sten v. M. . . .	2	1	—	1
im Dorfe Sadlufen seit dem 28sten v. M. . . .	6	—	4	2
im Dorfe Straszewo seit dem 31sten v. M. . . .	3	—	—	3

8. Im Kreise Schlochan:

in der Stadt Schlochan seit dem 12ten Oktober	59	25	29	5
im Vorwerk Schlochan seit dem 8ten v. M. . . .	6	3	3	—
im Dorfe Michnau seit dem 24sten v. M. . . .	2	—	2	—
im Dorfe Hasseln seit dem 23sten v. M. . . .	2	2	—	—
im Dorfe Lichtenhagen seit dem 23sten v. M. . . .	1	1	—	—
im Dorfe Kaldau seit d. 25sten v. M. . . .	5	4	1	—
im Dorfe Brüthenwalde seit d. 28sten v. M. . . .	1	—	1	—

9. Im Kreise Rosenberg:

in der Stadt Dt. Eylau seit dem 24sten v. M. . . .	248	14	116	118
in Insel Werder seit d. 28sten v. M. . . .	1	—	1	—
im Dorfe Stein seit d. 29sten v. M. . . .	1	1	—	—
im Dorfe Hansdorf seit dem 30sten v. M. . . .	1	—	1	—
im Gute Raudniz seit d. 1sten November	2	—	1	1
im Dorfe Voigtenhal seit dem 4ten d. M. . . .	2	—	1	1

10. Im Kr. Strasburg:

in der Stadt Strasburg seit dem 25sten v. M. . . .	32	—	13	19
---	----	---	----	----

11. Im Kr. Löbau:	erkrankt	genesen	gestorben	noch frank
in der Stadt Löbau . . .	3	—	2	1

12. Im Kreise Culm:
in der Stadt Culm seit d. 29sten

v. M.	8	—	8	—
-------	---	---	---	---

Marienwerder, den 10ten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII.

(Fortsetzung.)

An freiwilligen Beiträgen zur Bestreitung des Staatsbedarfs sind bei der Regierungs-Hauptkasse in Marienwerder vom 5ten bis incl. den 11ten November d. J. eingegangen:

Nro.	a. in baarem Gelde:	Mehr.
948. von d. Gymnastal-Oberlehrer Hrn. Dr. Schröder in Marienfelde .	40	
949. - - Königl. Pupillen-Collegium zu Marienwerder aus der Kom- missions-Rath Meskeshen Pupillen-Masse . . .	170	
	b. in Gold- und Silber-Stücken:	
760. - - Königl. Land- und Stadtgericht zu Culm in der Michael Macholz- schen Vorwurtschaft-Sache 1 Pfd, 6 $\frac{1}{2}$ Th. Silber.		
ad Nro. 548. - - c. Nachzahlungen zum Gold- und Silberwert.	III. sg.	
	Kreis-Justizrath Hrn. Better in Culmsee . . .	5

(Fortsetzung im nächsten Amtsblatt.)

Personal-Chronik.

IX. Dem bisherigen Pfarrer zu Possilge ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Christburg Kreises Stuhm verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)